

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

von Ilona Burghoff, Rat-Deycks-Straße 17, 51399 Burscheid,
im Folgenden Veranstalterin genannt

§ 1 Vertragsabschluss

Der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter wird auf Grundlage der nachstehenden „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ für die jeweilige Veranstaltung, die dem Aussteller mit dem Anmeldeformular ausgehändigt wurden und die er mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars als Vertragsbestandteil anerkannt hat, geschlossen. Die Anmeldung ist mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Ausstellers gültig und bedarf der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter. In der Anmeldung hinzugefügte Vorbehalte, Ergänzungen und Bedingungen werden nicht anerkannt. Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für die Beteiligung dar. Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

§ 2 Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweilig bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von

8 % über dem aktuellen Basiszinssatz des banküblichen Zinssatzes zu berechnen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers steht dem Veranstalter als Vermieter das Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des Mieters zu. Nach der Anmeldebestätigung der Standfläche ist die Standmiete fällig. Mit oder nach der Anmeldebestätigung erhält der Aussteller eine Rechnung über den Beteiligungspreis und die sonstigen Kosten. Der Aussteller hat den Rechnungsbetrag innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe und ohne Abzug zu zahlen. Nach den sieben Tagen kommt der Aussteller automatisch, ohne weitere Mahnung in Verzug. Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche. Beanstandungen der Rechnung sind vom Aussteller unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Rechnungszugang schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 3 Standzuweisung

Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht nicht, unabhängig von vorherigen Platzierungsvorschlägen. Der Veranstalter wird bei der Flächenzuteilung aber nach Möglichkeit den Wünschen der Aussteller entsprechen. Er ist berechtigt, wenn es die Umstände erfordern, Ausstellungsflächen eines Ausstellers geringfügig zu beschränken oder zu verändern, insbesondere Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Durchgänge aus zwingenden technischen und feuerschutzrechtlichen Gründen zu verlegen, ohne dass dies ein Rücktrittsrecht oder Schadenersatzansprüche des Ausstellers begründet.

§ 4 Widerruf, Rücktritt, Entlassung

Der Veranstalter kann die einmal ausgesprochene Anmeldebestätigung eines Ausstellers widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen für die Anmeldung geändert haben, oder der Aussteller die durch die Anerkennung der Teilnahmebedingungen eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält. Dies betrifft insbesondere falsche Angaben über Exponate, Untervermietung oder Weitergabe des Standes an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters, verspäteten Standaufbau oder Zahlungsverzug. Der Veranstalter ist berechtigt, den abgeschlossenen Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn über den Mieter ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Mieter die Zahlung eingestellt hat, oder die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist. Der Rücktritt von der Anmeldung ist nur innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Rechnung möglich. Der Rücktritt ist dem Veranstalter schriftlich per Post oder Fax mitzuteilen. Für den rechtzeitigen Rücktritt ist der fristgerechte Zugang bei dem Veranstalter entscheidend.

§ 5 Präsenzplicht

Der Stand muss über den gesamten Zeitraum der Messeveranstaltung besetzt sein. Gegen die Präsenzplicht zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe einer zusätzlichen Standmiete entrichten. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist unzulässig.

§ 6 Aufbau und Gestaltung der Stände

Der Aufbau des Messestandes muss spätestens zu Beginn der Messeveranstaltung abgeschlossen sein.

Standbau und Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den von dem Veranstalter vorgegebenen Regeln entsprechen. Die max. Belastung pro m² beträgt 250 kg. Der Veranstalter kann vom Aussteller die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen könnte. Kommt der Aussteller dem Verlangen nicht unverzüglich nach, so ist der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers beseitigen zu lassen und den Stand zu schließen, ohne dass der Aussteller hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter herleiten könnte.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Veranstalter haftet im Übrigen selbst nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen ist die Haftung für Verletzung von Gesundheit, Leben und Körper. Die verschuldungsunabhängige Gefährdungshaftung des Veranstalters wird ausgeschlossen. Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die bei Tätigwerden für den Aussteller entstehen. Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und dem Veranstalter unverzüglich gemeldet werden.

§ 8 Haftpflichtversicherung

Der Aussteller ist selbst für Schäden, die Dritte oder der Veranstalter erleidet, haftpflichtig. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eintretende Schäden, Verluste, Folgeschäden, die während der gesamten Veranstaltungslaufzeit (Auf-/Abbau, Öffnungszeiten, Ruhezeiten) eintreten. Weder für Feuer-, Diebstahl-, Verlust- oder Transportschäden, noch für Verletzungen gegenüber den Ausstellern. Der Aussteller haftet für Schäden, die er am Mobiliar, Gebäude oder dem Außengelände des Veranstaltungsortes verursacht.

§ 9 Vorbehalte

Ist die Durchführung der Messe durch höhere Gewalt oder aus Gründen, die nicht von dem Veranstalter zu vertreten ist, nicht möglich, hat der Veranstalter das Recht zu folgenden Änderungen: Bei einer Absage der Veranstaltung bis zu 8 Wochen vor dem geplanten Beginn hat der Mieter einen Kostenbeitrag von 25 % der Standmiete, bei Absage weniger als 8 Wochen vor Beginn einen Kostenbeitrag von 50 % der Standmiete zu tragen.

Muss die Veranstaltung nach Beginn abgebrochen werden, hat der Aussteller sämtliche Mieten und zusätzliche Kosten in voller Höhe zu tragen. Ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Muss die Veranstaltung verkürzt werden, kann